

*Rechtsanwältin Dr. Felicia von Grundherr – Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Ubber Labour & Law*

**„Allgemeinverbindlichkeit um jeden Preis?
Zur Erstreikbarkeit der gemeinsamen Beantragung nach § 5 Abs. 1 TVG“**

Vortrag am 15. Januar 2026

Dr. Felicia von Grundherr näherte sich dem Thema, indem sie mit einer Fallstudie begann. Hierfür stellte sie einen anonymisierten Beispielsfall dar, in dem eine Gewerkschaft und ein Arbeitgeberverband sich in einer Tarifrunde befanden. Die zwischen den Parteien bestehenden Tarifverträge wurden seitens der Gewerkschaft gekündigt. Zusätzlich übersandte die Gewerkschaft ein Forderungsschreiben, in welchem u.a. die gemeinsame Beantragung der Allgemeinverbindlichkeit der neu zu verhandelnden Tarifverträge angestrebt wurde. Nach erfolglosen Verhandlungen rief die Gewerkschaft zum Streik auf. Der Streikaufruf enthielt die oben genannte Forderung. Kern des folgenden Rechtsstreits war die Frage, ob ein Streik, der u.a. auf der genannten Forderung beruht, rechtswidrig ist. Anhand dieses Fallbeispiels erläuterte die Dozentin die Grundlagen der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE). Hierzu skizzierte sie die Gründe, die seitens Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden für bzw. gegen die AVE angeführt werden. Dazu gehört beispielsweise der Schutz vor Lohndumping oder andererseits die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit für die Arbeitgeber. In jedem Fall betonte Dr. Felicia von Grundherr, dass mit einer AVE die Wettbewerbsvorteile von Außenseitern entfallen würden, da es nun keinen Anreiz mehr für eine OT-Mitgliedschaft gebe. Weiter kam die Dozentin auf § 5 TVG zu sprechen. Sie erläuterte die Wesensmerkmale einer AVE, wie u.a. dass sie die normative Wirkung der Rechtsnormen eines Tarifvertrags auf Außenseiter erweitert. Überdies handelt es sich um einen Rechtssetzungsakt sui generis. Anschließend arbeitete die Dozentin anhand des Beispiels der Tarifrunde 2024 im Handel heraus, dass der Kern der Streitigkeiten die Frage betrifft, ob eine Streikmaßnahme rechtmäßig ist, wenn sie darauf gerichtet ist, mittels der AVE Tarifgeltung für Außenseiter herbeizuführen. Das Spannungsfeld liege hier zwischen einer möglichen Verletzung der positiven Koalitionsfreiheit, einer Überschreitung der Regelungsbefugnis, einem unzulässigen Rechtsquellenwechsel, der mangelnden Erstreikbarkeit einer schuldrechtlichen Regelung sowie nicht zuletzt einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 TVG. Im Folgenden ging Dr. Felicia von Grundherr genauer auf einen möglichen Verstoß des genannten Streikziels gegen § 5 Abs. 1 TVG ein. Im Vortrag wurde herausgearbeitet, dass der Wortlaut der Norm auf einen gemeinsamen Antrag fokussiert ist. Telos hinter der Norm sei, dass die AVE beiden Tarifparteien zur Abstützung der tariflichen Ordnung erforderlich erscheinen solle. Zur Untermauerung dieser Auslegung führte die Dozentin die Gesetzesbegründung an (BT-Drs. 18/1558, S. 48). Da es sich also um eine Einschätzung der Erforderlichkeit durch die Tarifparteien handle und ein Streik der Willensbeugung diene, könne eine Einschätzung und damit die AVE nicht erstreikt werden. Die Erzwingung einer solchen Einschätzung durch einen Streik sei folglich contra legem. Im weiteren Verlauf ging Dr. Felicia von Grundherr noch auf die Verletzung der positiven Koalitionsfreiheit durch die gemeinsame Beantragung der AVE als Streikziel ein. Hierbei betonte die Dozentin die gem. Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verankerte positive Koalitionsfreiheit. Das

Problem sei in diesem Punkt v.a., dass es kein Recht zur kampfwisen Durchsetzung von Arbeitsbedingungen für Außenseiter gebe. Bedeutsam sei hier auch die negative Koalitionsfreiheit anderer Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Des Weiteren wurde besprochen, ob auch ein unzulässiger Wechsel der Rechtsquellen vorliegen könne. Maßgeblich sei die Frage, ob die Einleitung eines Verfahrens zur Regelung von Arbeitsbedingungen erstreikt werden dürfe, obwohl die Tarifparteien auf den weiteren Verlauf des Verfahrens keinen Einfluss mehr haben. Hintergrund sei, dass sich die Tarifvertragsparteien sich ihrer eigenen Regelungsbefugnis begeben würden, siehe BAG v. 10.12.2002 – 1 AZR 96/02, NZA 2003, 734.

Zuletzt widmete sich die Dozentin der mangelnden Erstreikbarkeit schuldrechtlicher Regelungen. Die Streikforderung sei schuldrechtlicher Natur, da eine gemeinsame Beantragung gefordert werde. Nach BAG v. 14.02.1978 – 1 AZR 76/76, NJW 1979, 236 seien schuldrechtliche Regelungen jedoch nicht erstreikbar. Dr. Felicia von Grundherr bot abschließend einen Überblick über die gerichtlichen Auseinandersetzungen zum Vortragsthema. Sie nannte die beiden Hauptsacheverfahren auf Schadensersatz LAG Nürnberg v. 08.04.2025 - 7 SLa 213/24 sowie LAG Köln v. 10.07.2025 – 8 SLa 582/24 sowie die Hauptsacheverfahren in der Revision 1 AZR X/25 und 1 AZR 139/25. Die Vortragende unterstrich die politische Brisanz der genannten Verfahren und stellte die Frage in den Raum, ob ein politischer Streik in Deutschland zulässig sei.

Die anschließende Diskussion drehte sich um den historischen Hintergrund des Tarifrechts und die aktuellen Fälle von Streiks zur Erreichung einer AVE im Einzelhandel. Einige Teilnehmer brachten Einwürfe zur Zulässigkeit eines politischen Streiks im europäischen Vergleich ein. Näher besprochen wurden auch die Hintergründe der ver.di Forderung bei den entsprechenden Streiks im Einzelhandel.

Marie-Theres Roidl
Wissenschaftliche Mitarbeiterin